



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
20.09.2021

2.61.06 Nr. 1

Satzung des Bender Institute of Neuroimaging (BION)

**Satzung
des Bender Institute of Neuroimaging
(BION)**

Vom 06.08.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Aufgaben.....	1
§ 2 Organe	2
§ 3 Geschäftsführende Direktorin / geschäftsführender Direktor	2
§ 4 Direktorium	2
§ 5 NutzerInnenrat	3
§ 6 Finanzierung	4
§ 7 Evaluation	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Ziel und Aufgaben

a) Ziel der Core Facility

Das Bender Institute of Neuroimaging (nachfolgend BION) ist eine Core Facility der Justus-Liebig-Universität Gießen, die am Fachbereich 06 (FB 06) Psychologie und Sportwissenschaft angesiedelt ist. Sie dient der Unterstützung der Forschung unter Nutzung bildgebender Verfahren, insbesondere im Bereich der Neurowissenschaften.

b) Allgemeine Aufgabenschwerpunkte

Das BION hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Infrastruktur, um Forschung, Lehre und Ausbildung, interdisziplinär und fachbereichsübergreifend zu unterstützen,
2. Betrieb eines Magnetresonanztomographen (MRT) und der dazugehörigen Infrastruktur zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Maßgabe einer Nutzungsordnung,
3. Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

4. Erbringung technischer Dienstleistungen.

§ 2 Organe

Organe des BION sind

1. Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor
2. Direktorium
3. NutzerInnenrat

§ 3 Geschäftsführende Direktorin / geschäftsführender Direktor

a) Wahl

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des BION wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Direktoriums gemäß §4a (2) - (4) gewählt. Zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor können Mitglieder und Angehörige der JLU gewählt werden. Dabei hat das Direktorium das Vorschlagsrecht. Die Wahl erfolgt für 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Person wird durch den Präsidenten bestätigt.

b) Aufgaben

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für das Personal des BION, für die Räumlichkeiten, Installationen, Geräte, für die Belegungspläne und die Laborplätze. Ferner ist sie oder er die oder der Kostenstellenverantwortliche für das BION.

Sie oder er koordiniert den laufenden Betrieb und im Rahmen der Aufgaben des BION die Arbeit an den Projekten. Sie oder er ist gegenüber dem Personal und den Nutzerinnen und Nutzern in den Belangen des Zugangs, der Versuchsdurchführung und der Sicherheit weisungsbefugt.

Sie oder er erstellt einen jährlichen Bericht an das Direktorium, der insbesondere die laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekte, die gerätetechnische und personelle Auslastung sowie den Haushalt des BIONs umfasst.

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführungen.

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das BION bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das BION von Bedeutung sind.

Die Abgabe von Erklärungen für das BION obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor.

§ 4 Direktorium

a) Bestellung

Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die von den Mitgliedern nach Ziffer 2. – 4. gewählte geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, zugleich Vorsitzende/r des Direktoriums,
2. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches 06 oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der ProfessorInnengruppe des Fachbereichs 06,
3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Nutzerrates,
4. eine vom Präsidium benannte Person aus der Stabsabteilung für wissenschaftliche Infrastruktur (StW).

5. als beratendes Mitglied das für Wissenschaftliche Infrastruktur zuständige Mitglied des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität Gießen

Das Direktorium benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums. Im Falle der Vertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors rückt der jeweilige Vertreter bzw. die Vertreterin der Dekanin oder des Dekans des FB06, bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des Direktoriumsmitglieds aus dem Nutzerrat, bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des Direktoriumsmitglieds aus der StW in das Direktorium nach. Fällt ein Mitglied des Direktoriums auf Dauer aus, muss innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl erfolgen.

Jedes Direktoriumsmitglied bestimmt bei kurzfristiger Abwesenheit eine/n Vertreter/in aus der ihm/ihr zugehörigen Gruppe (Dekanat FB06, Nutzerrat, StW).

b) Anzahl Zusammenkünfte

Die Sitzungen des Direktoriums werden rechtzeitig und nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – von der geschäftsführenden Direktorin / dem geschäftsführenden Direktor einberufen. Den Vorsitz hat die /der Vorsitzende des Direktoriums.

c) Beschlüsse

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Kommt es bei der Abstimmung im Direktorium wegen Stimmgleichheit zu keinem Beschluss, entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

d) Aufgaben des Direktoriums

1. Entscheidung über die strategische Entwicklung des BION,
2. Entscheidung über die Vergabe und Zuordnung von BION-Ressourcen, insbesondere von Messzeiten,
3. Verabschiedung und Änderung der Nutzungsordnung,
4. Verabschiedung des Haushaltsplans,
5. Verabschiedung des Jahresberichts und Weiterleitung an das Präsidium,
6. Vorbereitung und Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 5 NutzerInnenrat

a) Zusammensetzung

Dem NutzerInnenrat gehören alle Mitglieder der ProfessorInnenengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die das BION für wissenschaftliche Zwecke nutzen, also zur Planung, Durchführung und Auswertung neurowissenschaftlicher Untersuchungen.

Der NutzerInnenrat wählt fünfjährlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

b) Anzahl Zusammenkünfte

Die Sitzungen des NutzerInnenrats werden rechtzeitig und nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des NutzerInnenrats einberufen.

c) Aufgaben

1. Wahl einer / eines Vorsitzenden des Nutzerrates aus der Professorengruppe. Die / der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Direktoriums des BION für die Amtszeit von fünf Jahren,

Satzung des Bender Institute of Neuroimaging (BION)	16.09.2021	2.61.06 Nr. 1
-----------------------------------------------------	------------	---------------

2. Austausch über fachwissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des BION für wissenschaftliche Zwecke,
3. Erarbeitung von Vorschlägen für die Nutzung des BION.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des BION erfolgt durch das Präsidium, den Fachbereich 06 sowie durch Gebühren für die Vergabe von Messzeiten. Die Beiträge der verschiedenen Parteien werden in einem Gesamtkonzept verabschiedet. Dieses wird vom Direktorium vorgeschlagen und gemeinsam von Dekanat des FB 06 und dem Präsidium verabschiedet. Budgetentscheidungen trifft das Direktorium im Rahmen des Haushalts des BION.

§ 7 Evaluation

- a) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird zu Beginn des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch vom Präsidium eingeholte externe Gutachten evaluiert.
- b) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheidet das Präsidium über den Fortbestand. Bei Fortbestand ist die Laufzeit mindestens 5 Jahre.
- c) Wird das Zentrum befristet fortgesetzt, findet im letzten Jahr der Befristung eine weitere Evaluierung gemäß Absatz a) statt, aufgrund derer das Präsidium gemäß Absatz b) entscheidet.
- d) Bei Auflösung des BION wird die künftige Ressourcenzuteilung (Personal, Sachmittel, Räume) unter Berücksichtigung der Finanzierungszuständigkeiten lt. Finanzplan zwischen Präsidium und Fachbereich abgestimmt.
- e) Da es sich um ein Pilotprojekt für Core Facilities handelt, wird die Satzung selbst zwei Jahre nach Inkrafttreten ebenfalls noch einmal evaluiert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 31.08.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität